

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitglieder der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXXV. Luzern, den 21. Mai 1799. (2. Prairial. VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. Mai.

Präsident: Stockar.

(Fortsetzung.)

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung übersendet das Direktorium eine Bittschrift der Municipalität Praromann, im Canton Fryburg, welche diejenigen Gerichtsgebühren zu beziehen wünscht, welche ehemalig richterliche Behörden, die diese Geschäfte auf sich hatten, bezogen haben. Carrard fordert Verweisung an eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Carmintan, Guter und Graß.

Das Direktorium fordert baldigen Entschied über die Dienstekassa in Bern. Auf Eschers Antrag wird diese Bothschaft der über diesen Gegenstand niebergesetzten Commission übergeben, und derselben, statt Kuhn, Grafenried zugeordnet.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft, welche bekratzt wird:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der Bürger Gonzenbach, Regierungstatthalter vom Thurgau, hat zur Vertheidigung des Vaterlandes und der Freiheit, von seiner rückstehenden Besoldung von 8 Monaten, 10 Duplonen monatlich, und ferner noch vom 1. Mai hirtweg bis zur Beendigung des Krieges den ganzen Verlauf seiner Besoldung als Entschent dargeboten.

Es ist genug, Bürger Gesetzgeber, euch diesen Zug von Vaterlandsliebe anzuziegen, um versichert zu

seyn, daß ihr demselben euren gänzlichen Beifall ertheilen werdet,

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Och s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
Mousson.

Auf Muces Antrag wird über diese nachahmungswürdige Handlung Ehrenmeldung erklärt, und die Bothschaft dem Senat mitgetheilt.

Senat, 13. Mai.

Präsident: Frasca.

Usteri legt im Namen einer Commission folgenden Bericht vor:

B. R. Eure Commission hat in dem ihr überwiesenen Beschlüsse, zwar die Beantwortung einer über den Willen eines Gesetzes entstandenen Schwierigkeit gefunden — aber eine Beantwortung die wir unmöglich eine Gesetzesauslegung und Erläuterung nennen können, eine Beantwortung — wie sie der Gesetzgeber unter keinen Umständen geben kann oder darf.

Der 35ste Art. unsers Municipalitätsgezes sagt: „In die gleiche Municipalität können nicht 2 Bürger gesetzt werden, die sich gegenseitig bis im Grade von Geschwisterkinde im Geschlechte inclusive) oder als Schwäher und Lochtermann, oder als Schwäger verwandt sind, bei Strafe der Ungültigkeit einer solchen Wahl.“

Nun giebt es Gemeinden, die aus so wenigen Bürgern, die alle unter sich so verwandt sind, bestehen, daß wann sie eine Municipalität wählen sollen, es unmöglich wird, den angeführten Artikel zu beobachten; aus einer Bothschaft des Direktoriums ersehen wir, daß viele solche Gemeinden die eignen Municipalitäten bilden wollen, aus 10 oder 15 Aktivbürgern, eine sogar, nur aus 3 Aktivbürgern besteht.

Was ist unter diesen Umständen zu thun? Es scheinen uns nur 2 Antworten möglich:

Entweder soll der 35. Art. in seiner Kraft bleiben; alsdann folgt daraus, daß diejenigen Gemeinden, in denen seine Beobachtung unmöglich wäre, für sich keine eigne Munizipalität bilden können — sondern, daß ihre Bürger sich mit einer benachbarten Gemeinde vereinigen müssen, um bei der Wahl der Munizipalität den Artikel über Verwandschaftsgrade beobachten zu können.

Diese Vereinigung muß alsdann durch einen gesetzlichen Beschuß geboten werden — und ein solcher wurde zwar sehr unvollkommen, aber doch einigermaßen, die allzugroße und wahrhaft unnuüze und nachtheilige Vervielfältigung der Munizipalitäten verhüten.

Oder aber, man will den Grundsatz: es soll jede Gemeinde ihre eigne Munizipalität haben — Grundsatz, den wir — so lange das Gesetz nicht erklärt, was unter einer Gemeinde zu verstehen sey — für einen unverständlich, verwirrenden und der Gesetzgebung unwürdigen Grundsatz erklären — in seiner vollen Ausdehnung schützen.

Dann muß der 35ste Art. des Munizipalgesetzes, der mit jenem Grundsatz unvereinbar ist, zurückgewonnen werden.

Was thut nun aber der Beschuß des gr. Raths?

— Keines von beiden.

Er lädet in seinem ersten Art. jene kleinen Gemeinden ein, sich mit ihren nachgelegenen zu vereinigen. Hier fragt es sich, was heißt einladen? Nach einer neulich im großen Räthe geschehenen Auslegung eben desjenigen Mitgliedes, welches auch diesen Gesetzesvorschlag gemacht hat, wäre das Wort einladen, in den gesetzlichen Beschlüssen, gleichbedeutend mit befehlen.

Somit fände sich die Sache in der Ordnung, und wir lassen uns die Urbanität, die statt zu befehlen — einlädet, gerne gefallen. — Aber nun kommt der 2te Art.

„Wenn sie sich weigern, sich zu vereinigen, so soll diesen Gemeinden erlaubt seyn, einstweilen bei ihren Munizipal- und Verwalterwahlen den 35. Art. des Munizipalgesetzes nicht zu beobachten,“ oder mit andern Worten: wer sich weigern würde, das gegenwärtige neue Gesetz zu beobachten, dem ist das nicht nur erlaubt, sondern er darf alsdann auch ein anderes früheres Gesetz ungestraft verleben.

Es ist unmöglich, daß der Gesetzgeber durch eine solche Sprache, die Kraft seiner eignen Gesetze zerstörte — und ihre Nichtbeobachtung gutheisse.

Eure Commission rath euch eimüthig, die Verwerfung des Beschlusses an.

Mittelholzer rath zur ungesäumten Verwerfung. Zäslin stimmt dem Bericht der Commission

bei; er möchte, daß dem großen Räthe die Wünsche des Senats über diesen Gegenstand bekannt würden: da die Vereinigung mehrerer Gemeinden für einmal Schwierigkeiten haben möchte — so glaubt er, wäre die formliche Zurücknahme des 35. Art. für kleinere Gemeinden nothwendig. Grauer glaubt nicht, daß der 35. Art. verändert werden könne; er will die Anschließung an größere Gemeinden gesetzlich verordnen. Muret findet, der Tadel dieses Beschlusses sei sehr streng; den 35. Art. kann man nicht zurücknehmen, ohne die Majorität der Bürger dem Republikanismus Einfluß habender Familien Preis zu geben; das Dilemma der Commission ist unrichtig; auf jeden Fall muß ein Theil des Gesetzes zurückgenommen werden; entweder der 35. Art. oder der, welcher sagt: jede Gemeinde soll ihre eigne Munizipalität haben. Es ist nun nur um eine provisorische Verfugung zu thun, für die diesjährige Munizipalitätswahlen; in der Folge wird man das ganze Gesetz verbessern können, das indem es keine Munizipalbezirke festsetzt, unfehlbar ist. Er nimmt den Beschuß an.

Usteri: Die Commission ist mit dem V. Muret über den Tadel des Munizipalgesetzes, aber nicht über seine Vertheidigung des gegenwärtigen Beschlusses einig; ihr Dilemma ist ganz richtig, man muß den 35. Art. des Gesetzes zurücknehmen, oder die Vereinigung allzukleiner Dörfer in eine Gemeinde beschließen; das letztere ist keine Zurücknahme des Artikels, welcher sagt: es soll jede Gemeinde ihre Munizipalität haben; es ist nur Erklärung desselben. Eine Erklärung ist aber sehr nothwendig, da wir sehen, wie ungleich er verstanden wird, indem hier ein ganzer ehemaliger Kanton, und dort 3 Häuser, eine Gemeinde zu bilden, nennen. Wir erläutern also: Orte, die allzuwenig bebölt sind, um nach Vorschrift des Munizipalgesetzes eine Munizipalität wählen zu können, sind keine Gemeinde, sondern müssen sich um eine solche zu bilden, mit einem benachbarten Orte vereinigen. — Diese Bestimmung zieht die Commission der ersten, welche den 35. Art. über die Verwandschaftsgrade der Munizipalen zurücknehmen würde, vor — denn wenn der 35. Art. für größere Gemeinden wichtig ist, warum sollte er es für kleine nicht seyn? Dem Gesetzgeber muß es gleich wichtig seyn, zu verhüten, daß kein einzelner, als daß nicht hunderte seiner Bürger unrechtmäßigen Druck leidet.

Mittelholzer stimmt Usteri bei; es wird sehr wichtig seyn, daß der gr. Rath endlich bestimmt erläutert, was unter einer Gemeinde zu verstehen sey; ihn wundert es, daß gerade in der Gegend, die sich durch Patriotismus so sehr auszeichnen will, nun ein solcher Lokalitätsgeist sich zeigt, daß selbst wenige Häuser nicht brüderlich in eine Gemeinde zusammen treten wollen. Meyer v. Arb. stimmt auch dem

Gutachten der Commission bei; unser Beschluss, der die Municipalbeamten vom Kriegsdienst ausschließt, muß uns doppelt behutsam machen, nicht eine unbegrenzte Vermehrung der Municipalitäten zu gestatten.

Der Beschluss wird verworfen.

Die Discussion über den die zu bezahlenden Bernerschulden betreffenden Beschluss wird eröffnet.

Zäslin glaubt, es habe nun alle mögliche Vorsicht und die sorgfältigste Untersuchung jener Schuldforderungen statt gefunden, und räth zur Annahme.

Lüthy v. Langn. findet unter den gegenwärtigen Ansforderungen noch viele sehr zweifelhaft, zu deren Bezahlung er unmöglich stimmen kann. — 760 Fr. z. B. fordert ein Rütscher, der zur Beleidigung nach Lausanne führte; — eine andere Summe wird für ein Orgelwerk in einer Kirche verlangt, was nicht vom Staat, sondern von der Gemeinde bezahlt werden muß. Er muß den Beschluss verworfen, und es thut ihm leid für die, deren Forderungen gerecht sind. Meyer v. Arb. erwiedert, die Gesandschaft sei nach Frauenfeld und nicht nach Lausanne im Februar vorigen Jahres geführt worden, und der Rütscher konnte von der bei seiner Rückfahrt nicht mehr vorhandenen Bernerregierung auch nicht mehr bezahlt werden. Nach der Aussage des Finanzministers sind die sämtlichen Forderungen in der Ordnung.

Lüthy v. Langn. erwiedert, daß allerdings nach der Einnahme Berns noch geraume Zeit, die rechtmäßigen Schulden der vorigen Regierung bezahlt wurden. Lafléchere glaubt, der Rütscher und die Pferde müssen doch wohl auf jeden Fall bezahlt werden, wenn auch die Gesandten für ihre Verreisen keinen Denier verdienten; desto wichtiger ist der Artikel der Orgel in der Kirche Rydék; er verlangt darüber eine Abordnung an den Finanzminister, denn diese kann nur eine Gemeind- keine Staatsausgabe seyn.

Meyer v. Arb. Es giebt im Kant. Bern wohl mehrere Kirchen, die der Staat unterhalten mußte. Genhardt wundert sich über die ganze Resolution, da wir ein Gesetz haben, daß alle rechtmäßigen Schulden der eh vorigen Regierungen bezahlt werden sollen, so müssen nicht wir, sondern der Richter die Rechtmäßigkeit der Ansforderungen entscheiden. Er verwirft den Beschluss.

Zäslin erinnert daran, daß eigentlich das Direktorium nur Beglaubigung zu Realisierung von einer Summe bernerscher Schuldforderungen zu Bezahlung jener Civilschulden forderte.

Usteri fügt hinzu; daß auch der Beschluss weder die Rechtmäßigkeit gewisser Forderungen, noch ihre Bezahlung verordnet, sondern die Veräußerung gewisser Schuldtitel bewilligt; dabei sollen wir stehen

bleiben; die Untersuchung der Forderungen gehört nicht uns, sondern dem Direktorium zu; es ist dafür verantwortlich; die Bezahlung der rechtmäßigen Forderungen ist längst beschlossen. Das Direktorium hätte uns davon nur gar nichts sagen sollen. Er stimmt zur Annahme.

Mittelholzer stimmt Usteri bei; nur mußte das Direktorium allerdings um die gedoppelte Beglaubigung anstreben. Bodmer will bei dieser Gelegenheit auch wieder einmal die Forderungen der Patrioten des Kant. Zürich, die weit über 100,000 Fr. steigen, und die so gerecht — als bis dahin unbefriedigt sind, in Erinnerung bringen; hier kommen Ansforderungen zum Vorschein, deren Gerechtigkeit sich mit jenen gar nicht vergleichen läßt. Er stimmt nicht zur Annahme; wer es thun will, mag's. Münger: wir können überzeugt seyn, daß der Finanzminister die Sache genau untersucht hat, uns kommt diese Untersuchung nicht zu. Er stimmt zur Annahme.

Barras: Um über die Richtigkeit dieser Forderungen zu urtheilen, muß man aus eigner nicht fremder Kenntniß urtheilen; hernach muß man Richter seyn; beide Eigenschaften fehlen uns. Er verwirft den Beschluss, weil der Gegenstand vor den Richter gehört.

Lafléchere wiederholt Zäslins und Usteris Meinung.

Crauer: wenn nicht der Detail der zu bezahlenden Schulden Beilage — und wir also durch Annahme des Beschlusses, die sämtlichen Forderungen rechtmäßig erklärt, so würde er zur Annahme stimmen.

Usteri: Es ist keine solche Beilage da; nur die Commission des Senats hat sich den Detail der Forderungen vom Finanzminister geben lassen, der uns gar nichts angiebt, und den auch der gr. Rath nie hatte; der Senat allein fehlt.

Meyer v. Arb. erklärt, die Commission habe aus Auftrag des Senats gehandelt, als sie sich das Verzeichniß geben ließ.

Barras will nun wissen, was für Schulden mit dem Gelde bezahlt werden; und bis uns diese Angabe kommt, verwirft er den Beschluss. Genhardt nimmt auf Usteris Bemerkungen hin, ist den Beschluss an.

Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss wegen Nichtannahme der Municipalstellen wird verlesen, und der mit dem früher vortrefflichen Beschluss über den gleichen Gegenstand beauftragten Commission zugewiesen; an Dolders Stelle wird Devevey in die Commission ernannt.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweist mehrere Gehalts- Verminderungs- Beschlüsse an eine Commission.

Grosser Rath, 14. Mai.

Präsident: Stofar.

Spengler erhält auf Begehren für 3 Wochen Urlaub.

Hierz sagt: ich komme nur her um eine neue Bevoilichtigung vom Direktorium zu erhalten, um einige Unordnungen die noch bei den Truppen an den Grenzen herrschen, heben zu können; in Rücksicht meiner Sendung selbst aber, kann ich versichern, daß nun die Grenzenbesetzung in einem solchen Zustand sich befindet, daß das Vaterland von der Rheinseite hinlanglich geschützt ist, die Bataillons sind im Ganzen genommen sehr gut gesummt, und als die Commissars sie aufmunterten ihre Pflicht zu thun, erhob sich ein allgemeines Freudengeschrey, es lebte die Republik! Bei Schashausen zeichneten sich besonders die Zürcherjäger aus, und einer aus ihnen, B. Frick aus dem Distrikt Mettmenstatte, der den Tod fürs Vaterland starb, hat allein 17 Österreicher niedergestreckt. Bei Eglisau hingegen, zeigte sich ein Bataillon schlecht, und auch in der Gegend, durch die dasselbe seine Flucht nahm, zeigte sich die Stimmtung nicht am besten, und es wurden einige Freiheitsbäume umgehauen, allein die Urheber dieser Unordnungen sind schon dem Kriegsgericht übergeben. Bei Diessenhofen machten die Österreicher lezhin einen falschen Alarm, und sogleich war alle Mannschaft der ganzen Gegend unter den Waffen, um die Grenzbesetzung zu unterstützen. Gegenwärtig ist es um Verminderung der Zürchertruppen zu thun, die aber beim ersten Augenblick der Gefahr sich wieder bewaffnen werden, um das Vaterland zu unterstützen. Noch wünschte ich aber, daß zu besserer Organisation des Reservecorps der 31. S des Militärgesetzes zurückgenommen und die Compagnien auf 100 Mann statt 200 gesetzt werden, weil sonst keine so gute Verteilung in diese Compagnien gebracht werden kann.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik

Nach Anhörung seines Kriegsministers über einen Vorschlag von Uniformen für den Generalstab der helvetischen Armee

b e s c h l i e s t :

1. Die vom Kriegsminister vorgeschlagene, gegenwärtigem Besluß beigebrachte Verordnung, wird nach ihrem ganzen Inhalt angenommen.

2. Dem Kriegsminister ist aufgetragen, die nöthigen Befehle zu deren Vollziehung zu ertheilen.

Luzern, den 22sten April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Sign. B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Sign. M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend,

Der Verwalter ad interim des Kriegswesens,

L a n t h e r.

### Verordnung, welche die Uniform des Generalstaabs von der Armee, und des Staabs von den Besatzungen festsetzt.

Alle Röcke werden ohne Ueberschläge seyn, mit blauem Futtertuch, einer einzigen Reihe gelber, mit H. R. timbrierter, bis auf die Hüste hinunter gehender Knöpfe. Die Hüte der Generale und Generaladjutanten sollen bordiert und dreieckigt; die übrigen aber unbordiert, doch auch dreieckigt, und die Schürze (Gance) und Knöpfe daran gelb seyn, wie solches hienach des mehrern erörtert werden soll.

Der Divisionsgeneral wird einen dunkelblauen Rock mit rothem Futter, grünem Kragen und Aufschlägen tragen; diese Aufschläge sollen in der Mitte offen und mit einem scharlachenen Klapptlein versehen seyn. Das Leibchen und die Hosen sollen gemustert, der Säbel gelb, und der Hut mit einer goldenen, zwei Zoll breiten Borte besetzt seyn. Er trägt zwei Oberstespauleten von Gold, mit drei silbernen Sternen auf jeder, und eine grüne Schärpe um den Leib. Wenn er das Hauptkommando über die Armee führt, wird er eine Schärpe mit den drei Nationalfarben tragen.

Der Brigadengeneral hat die nämliche Uniform, wie der Divisionsgeneral, auch die gleichen Epaulettes, aber nur mit zwei silbernen Sternen auf jeder. Seine Huthörte soll anderthalben Zoll breit seyn. Er trägt eine gelbe Schärpe.

Der Generaladjutant trägt ebenmäsig die gleiche Uniform, wie die beiden obigen, auch die gleichen Epaulettes; jedoch mit einem einzigen silbernen Stern auf jeder. Sein Hut ist mit einer zollbreiten Borte besetzt. Er hat keine Schärpe.

Der Gehülfe des Generaladjutanten hat gleichfalls die nämliche, schon oben beschriebene Uniform, doch nur eine einzige Epaulette, auf der rechten Schulter derjenigen Stelle angemessen, welche